

**Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses**

**zu dem Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes
und weiterer Gesetze**

– Drucksachen 15/3784, 15/3984, 15/4173, 15/4378, 15/4576, 15/4755 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Hans-Joachim Hacker**

Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Erwin Huber**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 138. Sitzung am 11. November 2004 beschlossene Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 16. Februar 2005

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Henning Scherf
Vorsitzender

Hans-Joachim Hacker
Berichterstatter

Erwin Huber
Berichterstatter

Anlage**Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze****Zu Artikel 1 (Änderung des AufenthG)**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird § 15a Abs. 4 wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Im bisherigen Satz 6 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§ 50 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.“
 - c) Im bisherigen Satz 10 wird die Angabe „Sätze 8 und 9“ durch die Angabe „Sätze 7 und 8“ und die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. Dem § 16 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„§ 9 findet keine Anwendung.““
3. In Nummer 3a wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt und die Angabe „Satz 2 bis 5“ gestrichen.
4. Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:
„11a. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Gegen die Versagung der Aussetzung der Abschiebung findet kein Widerspruch statt.““
5. Nummer 18 wird aufgehoben.

Zu Artikel 6 Nr. 6a (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG)

Artikel 6 Nr. 6a wird wie folgt gefasst:

- „6a. In § 1 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, wird Nummer 3 wie folgt gefasst:
 - „3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen.““

Zu Artikel 10 Abs. 2 (Inkrafttreten)

Artikel 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.“